



STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die «Fédération Berger Blanc Suisse Internationale, FBBSI», im folgenden «FBBSI» genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welcher im Handelsregister eingetragen ist.

Sein Sitz ist dort, wo die FBBSI-Geschäftsstelle geführt wird, jedoch zwingend in der Schweiz.

Art. 2

Zweck

Die FBBSI bezweckt:

- a) Die weltweite Förderung der Reinzucht und Verbreitung der Rasse «Berger Blanc Suisse (BBS)» entsprechend dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standard Nr. 347.
- b) Den Zusammenschluss von FCI-anerkannten Rasseclubs und Gemeinschaften FCI-anerkannter Züchter, welche sich in besonderer Weise der Gesundheit und dem Wesen des «Berger Blanc Suisse (BBS)» verpflichtet fühlen.
- c) Die Übernahme der weltweiten Interessenvertretung für die Rasse «Berger Blanc Suisse (BBS)» innerhalb der FCI als alleinzuständige Organisation durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der FCI.

Art. 3

Zweckverfolgung

Die FBBSI strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Unterstützung und weltweite Koordination aller Bestrebungen, welche dem Kooperationsvertrag mit der FCI dienen.
- b) Weltweite Förderung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen BBS-Rasseclubs, FCI-anerkannten Züchtern, Funktionären und Interessenten über eine gemeinsame Informationsplattform im Internet.
- c) Weltweite Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder, Partner und weitere Kreise über die Zucht der Rasse «Berger Blanc Suisse (BBS)», den Standard, deren Gesundheit, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- d) Organisation von internationalen Wettbewerben im Ausstellungs- (FBBSI-Weltsieger-Ausstellung) und Sportwesen (FBBSI-Leistungsmeisterschaft).
- e) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Symposien und Workshops für Funktionäre und Züchter.
- f) Anlauf-, Sammel- und Vermittlungsstelle für Daten, Verbesserungsvorschläge und Anregungen betreffend die «Rasse Berger Blanc Suisse (BBS)» zuhanden von SKG und oder FCI.
- g) Kontaktstelle zur für die Rasse verantwortlichen Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, welche der Förderung und Gesunderhaltung der Rasse «Berger Blanc Suisse (BBS)» sowie der definitiven Rasseanerkennung durch die FCI dienen.
- h) Überwachung der Einhaltung des geltenden Rassestandards Nr. 347 und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- i) Erarbeitung von notwendig erscheinenden Änderungsvorschlägen zuhanden der für den Rassestandard Nr. 347 verantwortlichen Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG.
- j) Entwicklung eines zeitgemässen Wesensstandards für die Rasse «Berger Blanc Suisse (BBS)».
- k) Entwicklung von internationalen Mindest-Qualitätsvorgaben bzw. Empfehlungen für die BBS-Zucht entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Ausschluss der kommerziellen Massenzucht.
- l) Entwicklung von Qualitäts-Zertifikaten/Labels für vorbildliche FBBSI-Mitglieder, Partner, Züchter oder Deckrüdenhalter, welche freiwillig überdurchschnittliche bis höchste Qualitätsbedingungen erfüllen wollen.
- m) Unterstützung von Forschungsprojekten, welche der Bekämpfung von Erbdefekten, gesundheitlichen oder anderen offensichtlich gewordenen Problemen in der BBS-Zucht dienen.

Die FBBSI ist ausdrücklich nicht profitorientiert, verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

*Mitglieder /
Partner*

Die FBBSI hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gründer-Rasseclubs
- b) Rasseclubs
- c) Züchtergemeinschaften

Für die Mitgliedschaft kommen juristische Personen, sowie Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Frage.

Für eine Partnerschaft kommen interessierte Organisationen, oder Züchtergemeinschaften in Frage, deren Mitgliedschaft bei der FBBSI aus formellen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied oder Partner erfolgt durch den Vorstand.

Wer Mitglied oder Partner bei der FBBSI werden will, reicht beim Geschäftsführer ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern oder Partnern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die «Rasse Berger Blanc Suisse (BBS)» oder um die FBBSI besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Sie können an den Beratungen des Vorstandes und der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführer erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen von Mitgliedern haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der FBBSI stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FBBSI nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Mitglieder, welche die Anerkennung ihres zuständigen FCI-Landesverbandes verloren haben durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, werden durch den Vorstand gestrichen.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen oder erfolgten Verlustes der FCI-Anerkennung, steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Geschäftsführer des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aus folgenden Gründen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der FBBSI, der zuständigen FCI-Landesverbände oder der FCI.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der FBBSI, eines FCI-Landesverbandes oder der FCI.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in der offiziellen Publikationsplattform der FBBSI bekannt zu geben.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Rechte Alle an der Generalversammlung durch mindestens einen Delegierten vertretenen Mitglieder sind grundsätzlich mit der ihnen zustehenden Delegiertenstimmenzahl stimmberechtigt.

- a) Gründer-Rasseclub: 4 Stimmen
- b) Rasseclub: 3 Stimmen
- c) Züchtergemeinschaft: 1 Stimme

Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern durch einen Delegierten ist ausgeschlossen.

Partner können an den Versammlungen teilnehmen und diskutieren. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder und Partner werden in besonderen Reglementen der FBBSI geregelt.

Art. 13

Pflichten Mit dem Eintritt in die FBBSI verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der FBBSI sowie der FCI einzuhalten, und die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 14

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge und Partnerabgaben werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15

Haftung Für die Verbindlichkeiten der FBBSI haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die FBBSI haftet umgekehrt nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

IV. ORGANISATION

Art. 16

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) fakultative Kommissionen

Die Organe der FBBSI sind ehrenamtlich tätig.

Art. 17

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der FBBSI. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll in der Regel jährlich bis spätestens Ende Oktober durchgeführt werden.

Urabstimmung Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zwecks Wahrung der Mitentscheidungsrechte aller Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung ersetzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder diesem Verfahren vorgängig zustimmt und die Abstimmungsunterlagen mittels Einschreiben verschickt werden.

Art. 18

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch die offizielle Publikationsplattform im Internet sowie durch Kreisschreiben an alle Mitglieder, wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Geschäftsführer bis Ende des der Generalversammlung vorangehenden Kalenderjahres einzureichen.

Art. 19

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jede gemäss Art. 17 Abs. 2 ordnungsgemäss durchgeführte Urabstimmung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse erfordern jedoch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen um Gültigkeit zu erlangen.

Geschäftssprache ist Deutsch und Englisch. Jedes Mitglied ist selbst für die notwendigen Übersetzungen in seine Landessprache verantwortlich.

Art. 21

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in folgenden internen Vereinsangelegenheiten endgültig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsführers;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Partnerabgaben und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten (Geschäftsführers);
 - 2. des Vizepräsidenten;
 - 3. des Kassierers
 - 4. des Sekretärs
 - 5. der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer);
 - 6. der Kontrollstelle;
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- i) Aufträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung der FBBSI.

Art. 22

Abstimmung

Jedes an der Generalversammlung durch mindestens einen anwesenden Delegierten vertretene Mitglied ist mit der ihm entsprechend Art. 11 zustehenden Delegierten-Stimmenzahl stimmberechtigt. Vertretung mehrerer Mitglieder durch denselben Delegierten ist unzulässig.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Delegierten-Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführer, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern:

Präsident = Geschäftsführer
 Vizepräsident
 Kassierer
 Sekretär
 Beisitzer

Er wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Präsident (Geschäftsführer), Vizepräsident sowie Kassierer Sekretär werden ins Amt gewählt. Weitere Beisitzer können für die gemäss Art. 29 von der Generalversammlung bestimmten Ressorts gewählt werden.

Maximal zwei Funktionen dürfen kumuliert werden.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Wählbar in den Vorstand sind nur Personen mit einwandfreiem Leumund, welche von einem FBBSI-Rasseclub zur Wahl vorgeschlagen und portiert werden.

Der Präsident (Geschäftsführer) muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein und seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 20 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste einberufen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich, wenn eine Sitzung aus zeitlichen oder inhaltlichen Gründen nicht angezeigt erscheint und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Aufgaben Der Vorstand leitet die FBBSI und ist grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 26

Präsident Dem Präsidenten (Geschäftsführer) obliegt insbesondere:

- a) Die Vertretung der FBBSI nach aussen in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten.
- b) Die internationalen Kontakte mit Rasseclubs, Verbänden sowie Kooperations-Vereinbarungen.
- c) Die Koordination der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich des Kooperationsvertrages mit der FCI.
- d) Die Führung der FBBSI-Geschäftsstelle sowie die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
- e) Die Leitung von Sitzungen und Versammlungen.

Der Präsident führt die FBBSI als Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten.

Art. 27

Vizepräsident Der Vizepräsident führt die FBBSI in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und vertritt diesen bei Abwesenheit.

Art. 28

Kassierer und Sekretär

Art. 28 a

Kassier Der Kassierer sorgt als Beisitzer mit dem Ressort «Finanzen» für den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 28 b

Sekretär

Dem Sekretär obliegt insbesondere

- a) Die Führung der Administration wie Korrespondenz, Internetauftritt, soziales Netzwerk, etc.
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
- c) Das Erstellen von Protokollen und deren Kommunikation.

Art. 29

Übrige Beisitzer

Weitere Beisitzer können entsprechend der Zielsetzung und Entwicklung der FBBSI mit besonderen Aufgaben betraut werden, beispielsweise in folgenden Ressorts:

- a) Zucht, Gesundheit, Wesen, Standard
- b) Wissenschaft, Forschung, Datensammlung
- c) Veranstaltungen, Ausstellung, Sport
- d) Aussereuropäische Gebiete

Diese Aufzählung ist weder verbindlich noch abschliessend. Die Ressorts werden auf Vorschlag des Vorstandes gebildet und durch die Generalversammlung mit der Wahl eines entsprechenden Beisitzers bestätigt.

Art. 30

Fakult. Kommissionen

Für einzelne Ressorts können entsprechend den Vorschlägen der Mitglieder auch fakultative Kommissionen zur Bearbeitung aktueller Themen gebildet werden.

Der Vorstand übernimmt die Koordination.

Art. 31

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 32

Einkünfte

Die FBBSI erzielt ihre Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Partnerabgaben
- c) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- d) Sponsorenverträge
- e) Spenden und Zuwendungen

Die Höhe der Mitglieder-Beiträge sowie Partnerabgaben werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt, welches gemäss Art. 21 lit. e von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 33

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Revision/Änderung

Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Auflösung

VII. AUFLÖSUNG der FBBSI

Art. 35

Die Auflösung der FBBSI kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Delegierten-Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Ein eventuell vorhandenes FBBSI-Vermögen muss zur Förderung der Kynologie verwendet werden.

Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die Generalversammlung, wobei eine Verteilung unter die Mitglieder ausgeschlossen ist.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. Juli 2015 in 42111 Wuppertal (Deutschland) angenommen und treten sofort in Kraft.

Sprache

Im Zweifel ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Vorstandes der FBBSI

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.